

Die Kleiderarte.

Massnahmen für die Uebergangszeit.

Amlich wird verlaubar:

Nach der Verordnung vom 25. d. hürten bekanntlich alle im freien Handel befindlichen Bekleidungsgegenstände und Wäschestücke (Web-, Wirk- und Strickwaren) und die zu ihrer Herstellung geeigneten Stoffe an Selbstverbraucher nur gegen Vorbringung einer Bedarfsbescheinigung abgegeben werden.

Diese Handelsministerialverordnung ist mit dem Tage der Verlaubarung in Kraft getreten. In die Errichtung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Stellen, insbesondere der Bedarfsprüfstellen, der Ausgabestellen für Volksbekleidungsware sowie der Altkleidersammel- und Abgabestellen wird unverzüglich geschritten; sie werden binnen kurzem ihre Tätigkeit aufnehmen.

Für die Uebergangszeit wird nun im § 43 der zitierten Verordnung angeordnet, daß, insoweit die vorerwähnten Einrichtungen ihre Wirksamkeit noch nicht beginnen können, jene Stellen zu bezeichnen und öffentlich kundzumachen sind, die ermächtigt werden, im Falle allerdringendsten Bedarfes die Abgabe bedarfsbescheinigter Waren an Selbstverbraucher zu gestatten und hierüber besondere Bewilligungen zur entgeltlichen Erwerbung von derlei Waren auszustellen, die während dieser Uebergangszeit an die Stelle der Bedarfsbescheinigung treten.

In der am gestrigen Tage zur Verlaubarung gelangten Kundmachung des Statthalters wurden im Gemeindegebiete von Wien für die städtischen Armeninstitute der einzelnen Gemeindebezirke, für die Gemeinden außer Wien die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, diese Aufgabe zu erfüllen. Der allerdringendste Bedarf kann nur als gegeben angenommen werden, wenn durch ein zufälliges Ereignis, nicht aber durch normale Abnutzung der Bestand an Kleidern oder Wäschestücken eines Selbstverbrauchers derart eingeschränkt ist, daß dieser nicht mehr imstande ist, seiner Beschäftigung nachzugehen.

Der Selbstverbraucher hat diesen allerdringendsten Bedarf den zur Ausfertigung der Bewilligung ermächtigten Armeninstituten, beziehungsweise der politischen Behörde erster Instanz dar-

zutun. Diese kann den Selbstverbraucher zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über Zahl und Gattung der in seinem Besitze befindlichen Kleidungs- oder Wäschestücke verpflichten. Die Abgabe unwichtiger Erklärungen wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 20,000 K. oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Zuständig für die Ausstellung derartiger Bewilligungen ist jenes Armeninstitut, beziehungsweise jene politische Behörde erster Instanz, in dessen, beziehungsweise deren Sprengel der Selbstverbraucher seinen ordentlichen Wohnsitz hat.